OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-151144/2/JS/FE

Datum:

Linz, 16. Juni 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der A P, B x, x S, vom 25.11.2016 gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Schwertberg vom 21.10.2016, GZ: Bau-402-1962, betreffend Antrag auf Abänderung eines baurechtlichen Bescheides von Amts wegen den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:
Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Schwertberg vom 13.3.1962, Zl: Bau 402-1962, wurde dem Rechtsvorgänger der Beschwerdeführerin im Eigentum des Grundstückes Nr. x, GB x S, die Baubewilligung für den beantragten Zu- und Umbau des auf diesem Grundstück befindlichen Wirtschaftsgebäudes unter u.a. nachstehender Auflage erteilt: „*6.) Im Zuge der Neubauarbeiten ist zu den zur Nachbarseite ohne Kommission erstellten Bau die Trennmauer als Vollmauerwerk bis unter Dachtraufe und zur Seite des Anrainers als Feuermauer mit 30 cm über Dach auszubilden. Siehe Ziffer 5.*"

Aus Anlass der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 27.7.2015 (LVwG-150604) forderte die (zwischenzeitige) Bürgermeisterin mit Schreiben vom 14.10.2015 die Beschwerdeführerin u.a. auf, den Auflagenpunkt 6.) des Bescheides vom 13.3.1962 bis Ende Dezember 2015 auszuführen und die Fertigstellung dem Gemeindeamt zu melden, andernfalls der Akt der Bezirksverwaltungsbehörde zur Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens übergeben werde.

Mit entscheidungsgegenständlichem Schreiben vom 16.12.2015 stellte die Beschwerdeführerin den Antrag „*auf amtswegige Abänderung des Bescheides vom 13. März 1962, insbesondere in seinem Auflagenpunkt 6. gemäß § 68 (2) AVG (beziehungsweise der Bitte um Aufschiebung der Vollstreckung)*“, da sich seit Erlassung des Bescheides vom 13.3.1962 die Rechts- und Sachlage geändert hätte. Die Auflage in Punkt 6.) des Bescheides vom 13.3.1962 sei als rechtswidrig zu qualifizieren, da diese Auflage einen Gebäudeteil betreffe, der nicht vom Bauverfahren betroffen gewesen sei. Zudem bestünde die gegenständliche Mauer im Zeitpunkt des Bauverfahrens (1962) bereits viele Jahrzehnte und sei somit als konsentierter Bestand zu qualifizieren. Weiters monierte die Beschwerdeführerin in ihrer Begründung (zusammengefasst) das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom Juli 2015 und verwies auf technische Probleme und beträchtliche finanzielle Aufwendungen im Falle der Erfüllung der Auflage.

Der vom (nunmehrigen) Bürgermeister beigezogene bautechnische Amtssachverständige verwies in seiner Stellungnahme vom Februar 2016 zum Antrag der Beschwerdeführerin auf das notwendige Erfordernis eines durchgängigen Brandschutzes beim gegenständlichen Gebäude, weshalb die Aufhebung des Auflagenpunktes 6.) des Bescheides vom 13.3.1962 nicht vertreten werden könne. Da das Nachbarobjekt unmittelbar an das gegenständliche Objekt angrenze, sei ein Brandübergriff auf das Nachbarobjekt sehr wahrscheinlich bzw.

jedenfalls nicht auszuschließen und bestehe überdies durch die gegebene Gefährdung von Personen im Brandfalle „Gefahr in Verzug“.

Mit Bescheid vom 27.7.2016 wies der Bürgermeister den Antrag der Beschwerdeführerin vom 16.12.2015 "*aufgrund § 68 Abs. 1 idgF wegen entschiedener Sache*" zurück, da weder eine Änderung der rechtlichen Grundlage noch eine geänderte Beurteilung der Brandgefährdung gegeben wäre. Die dagegen erhobene Berufung wurde mit dem angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Schwertberg (im Folgenden „belangte Behörde“) vom 21.10.2016 gemäß § 68 Abs. 1 AVG zurückgewiesen. In ihrer Begründung verwies die belangte Behörde (zusammengefasst) darauf, dass u.a. der Auflagenpunkt 6.) des Bescheides vom 13.3.1962 in Rechtskraft erwachsen anzusehen sei, weshalb sämtliche Einwendungen und Berufungen in diesem Zusammenhang als gegenstandslos zu betrachten seien. Dem Antrag auf amtswegige Abänderung des Bescheides vom 13.3.1962 hätte alleine schon deshalb nicht stattgegeben werden können, weil dies nur bei einer grundlegenden Änderung der geltenden Vorschriften oder dem Hervortreten neuer Sachverhalte oder bei einer geänderten Beurteilung der Brandgefährdung möglich gewesen wäre.

Gegen diesen Bescheid richtete sich die gegenständliche Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 25.11.2016, mit welcher diese beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid „*mit Beschluss aufheben und dahingehend abändern, dass von der Errichtung der* [nach Auflagenpunkt 6.) des Bescheides vom 13.3.1962] *gegenständlichen Feuermauer in der von der Behörde geforderten Art und Weise Abstand genommen werde.“*

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:
Die Beschwerdeführerin begehrte mit ihrem Antrag vom 16.12.2015 die amtswegige Abänderung des Baubewilligungsbescheides vom 13.3.1962, Zl: Bau 402-1962, des Bürgermeisters der Marktgemeinde Schwertberg im Sinne der Bestimmung des § 68 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG).

3. Beweiswürdigung:
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in den Baubewilligungsbescheid vom 13.3.1962. Die Feststellungen ergaben sich aus den eingesehenen Urkunden, die im entscheidungswesentlichen Umfang nicht in Widerspruch zu den Vorbringen der Parteien standen. Da die Beschwerde schon aus rechtlichen Gründen zurückzuweisen ist, erwies sich die Durchführung einer

Verhandlung als nicht erforderlich und konnte diese gemäß der Bestimmung des § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
Wenn die belangte Behörde einen Antrag zurückgewiesen hat, ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Sache des Beschwerdeverfahrens lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (vgl. VwGH 19.10.2016, Ro 2016/12/0009). Entscheidungsgegenständlich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher - ausschließlich - die Frage, ob die belangte Behörde die Berufung der Beschwerdeführerin mit dem angefochtenen Bescheid zu Recht zurückgewiesen hat:
Zur Erhebung einer Parteibeschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit ist nach der Bestimmung des Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) legitimiert, wer durch den angefochtenen Bescheid in seinen subjektiven Rechten verletzt zu sein behauptet. Zu den subjektiven Rechten, deren mögliche Verletzung die Beschwerdelegitimation begründet, zählen sowohl einfach gesetzlich wie auch verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte. Die Beschwerdelegitimation setzt daher nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes u.a. voraus, dass eine solche Rechtsverletzung möglich ist; ob dies der Fall ist, ist nach dem Inhalt des angefochtenen Bescheides zu bestimmen (vgl. VwGH 11.11.2016, Ro 2016/12/0010).

Die Antragstellerin begehrte mit ihrem Antrag vom 16.12.2015 eine amtswegige Abänderung des Bescheides vom 13.3.1962 nach der Bestimmung des § 68 AVG. Nach § 68 Abs. 7 AVG steht ausdrücklich niemandem ein Anspruch auf die Ausübung des der Behörde gemäß den Abs. 2 bis 4 dieser Bestimmung zustehenden Abänderungs- und Behebungsrechten zu. Dass die Wahrnehmung dieser Befugnisse nicht im Belieben der Behörde steht, sondern ihr dabei Ermessen zukommt, vermag daran nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nichts zu ändern (vgl. VwGH 25.3.2015, Ra 2015/13/0007; VwGH 18.9.2013, 2011/03/0231). Damit kam der Beschwerdeführerin kein Anspruch auf eine amtswegige Abänderung oder Behebung des Bescheides aus dem Jahr 1962 durch den Bürgermeister im Sinne des § 68 AVG und damit keine Parteistellung in einem derartigen Verfahren zu. Das Recht zur Einbringung einer Berufung steht grundsätzlich nur demjenigen zu, der im Verwaltungsverfahren die Stellung als Partei im Sinne des § 8 AVG innehat, dessen Rechtsanspruch oder rechtliche Interessen also durch den bekämpften Bescheid beeinträchtigt werden können (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 63 Rz 60 f [Stand 1.7.2007, rdb.at]; VwGH 17.12.2015, 2012/07/0137). Fehlt es aber – wie gegenständlich – an einem Recht auf Abänderung und Behebung eines Bescheides von Amts wegen und auf eine Entscheidung über einen darauf gerichteten Antrag, so kann durch einen Bescheid,

der einen solchen Antrag ablehnt, nicht in subjektiv-öffentliche Rechte des Antragstellers durch den angefochtenen Bescheid eingegriffen worden sein. Da der Beschwerdeführerin sohin kein Antragsrecht auf eine amtswegige Abänderung des Bescheides vom 13.3.1962 durch die Baubehörde zukam, konnte sie durch die Zurückweisung ihres Antrages vom 16.12.2015 in keinem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt werden, weshalb ihr damit – wie dargetan - auch keine Parteistellung und damit kein Berufungsrecht gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 27.7.2016 zukam. Auch die (allenfalls unwirksame) Zustellung dieses Bescheides an die im erstbehördlichen Verfahren vertretene Beschwerdeführerin führte nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht zum Erwerb deren Parteistellung (vgl. VwGH 28.4.2016, 2013/07/0038). Die belangte Behörde hatte daher die Berufung der Beschwerdeführerin schon aus diesem Grund zu Recht als unzulässig zurückzuweisen.

Die mit dem Antrag verbundene Bitte der Beschwerdeführerin um Aufschiebung der Vollstreckung wurde im Rahmen des Bauaktes bereits mit Schreiben des Bürgermeisters vom 13.1.2016 an die um Vollstreckung ersuchte Bezirkshauptmannschaft Perg weitergeleitet.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde in Punkt I. als unzulässig zurückzuweisen.

5. Zu Punkt II.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Parteistellung von Antragstellern in Verfahren nach § 68 AVG ab noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack